

## Zweite Änderung der Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie)

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien und dem Finanzministerium wird die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vom 22. Juni 2004 (ThürStAnz Nr. 28/2004 S. 1739), geändert durch die Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vom 09.02.2006 (ThürStAnz Nr. 11/2006 S. 490), wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1 wird wie folgt gefasst:

### „4.1 Zulässige Vergabeverfahren

#### 4.1.1 Vergabe von Bauleistungen – VOB/A, Abschnitt 1

Bei Bauleistungen ist ohne weitere Einzelbegründung in Ergänzung

- des § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € (ohne Umsatzsteuer) und
- des § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A eine Freihändige Vergabe im Wettbewerb unter Einholung von mindestens zwei bis drei Vergleichsangeboten bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer)

zulässig.

Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung zu beachten.

Die schriftlichen Angebote sind aktenkundig zu machen. Freihändig vergebene Bauaufträge sollen Handwerksbetrieben und baugewerblichen Kleinbetrieben zugutekommen. Auf § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A (Wechsel unter den Bewerbern) wird hingewiesen.

Um eine Umgehung des grundsätzlichen Vorrangs der Öffentlichen Ausschreibung zu vermeiden, kommt eine Anwendung der vorgenannten Vergabeverfahren nur in Betracht, wenn der Gesamtauftragswert (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) die genannten Werte nicht übersteigt. Bei einer Aufteilung in mehrere Lose, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, müssen bei der Schätzung alle Lose berücksichtigt werden.

Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe gem. § 8 Nr. 3, 4 und 5 VOB/A zu prüfen, welche Nachweise zur Beurteilung der Eignung erforderlich sind. In geeigneten Fällen sollen statt der behördlichen Nachweise Eigenerklärungen gefordert werden. Die Auswahl der Unternehmen und die Gründe sind in dem Vergabevermerk anzugeben.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen fairen Wettbewerb durch Gewährleistung der Transparenz zu achten. Nach Zuschlagserteilung sind bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € (ohne Umsatzsteuer) und bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) folgende Angaben auf der Internetseite der Vergabestelle für die Dauer von mindestens einem Monat oder in sonstiger geeigneter Weise unverzüglich zu veröffentlichen, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen dem entgegen:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung
- Name des beauftragten Unternehmens.

#### 4.1.2 Vergabe von Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen – VOL/A, Abschnitt 1

Bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen ist in Ergänzung

- des § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A eine Beschränkte Ausschreibung bis zum Wert von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) und
- des § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A eine Freihändige Vergabe im Wettbewerb unter Einholung von möglichst drei Vergleichsangeboten bis zum Wert von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer)

zulässig. Von der Dringlichkeit der Maßnahmen ist aufgrund der schwierigen konjunkturellen Lage auszugehen.

Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung zu beachten.

Es ist auf den jeweiligen geschätzten Auftragswert abzustellen. Eine Addition findet nur im Hinblick auf gleichartige Liefer- und gewerbliche Dienstleistungsaufträge statt. Auf § 4 Nr. 1 VOL/A (ausreichende Marktübersicht) und § 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A (Wechsel unter den Bewerbern) wird hingewiesen.

Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gem. § 7 Nr. 4 VOL/A sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist auf einen fairen Wettbewerb durch Gewährleistung der Transparenz zu achten. Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen auf ihrer Internetseite für die Dauer von mindestens einem Monat oder in sonstiger geeigneter Weise ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) unverzüglich folgende Angaben, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen dem entgegen:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

#### 4.1.3 Weitere zulässige Vergabeverfahren

Die Möglichkeit einer Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe oberhalb der genannten Werte bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Nr. 3 oder § 3 Nr. 4 VOB/A Abschnitt 1 und § 3 Nr. 3 oder Nr. 4 VOL/A Abschnitt 1 bleibt unberührt.

Bau-, Liefer- und gewerbliche Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen (Gesamt-) Auftragswert bis 500 € (ohne Umsatzsteuer) dürfen direkt vergeben werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrags keine Besonderheiten aufweisen sowie ausreichende Erfahrungswerte über die regional üblichen Preise vorliegen.

#### 4.1.4 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Freiberufliche Leistungen (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen), deren geschätzter Auftragswert unterhalb des EG-Schwellenwerts liegt, können grundsätzlich freihändig vergeben werden, wobei die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Es wird empfohlen, in Anlehnung an die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einen Leistungswettbewerb mit mindestens drei Bewerbern durchzuführen. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist zu beachten (vgl. § 15 Nr. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 3 VOF). Auf die Möglichkeit der Durchführung von (Planungs-) Wettbewerben wird hingewiesen (vgl. § 20 und § 25 VOF).

#### 4.1.5 EU-weite Verfahren: Verfahren nach VOB/A, Abschnitt 2 und VOL/A, Abschnitt 2 sowie VOF

Die Vergaberegeln nach dem EU-Vergaberecht bleiben unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

#### 4.1.6 Zuwendungsempfänger

Die vorgenannten Regelungen, insbes. die Ziffern 4.1.1 und 4.1.2, sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 BHO), die die VOB oder die VOL gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Bewilligungsbehörden haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu beachten.“

2. In Ziffer 5.3 werden die Sätze „Die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer ist nicht zulässig. Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die Bauleistungen in Auftrag nehmen, ohne sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen zu befassen.“ ersatzlos gestrichen.

3. Ziffer 9 wird wie folgt gefasst:

#### „9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie) vom 20. April 2001 (ThürStAnz Nr. 21/2001 S. 1142) außer Kraft.“

4. Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Erfurt, 24.02.2009

Jürgen Reinholz  
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit  
Erfurt, 24.02.2009  
Az.: 3295/2-50  
ThürStAnz Nr. 10/2009 S. 491 – 492